



### Anhang 3

## Kompetenznachweis<sup>1</sup>

Richtlinien der Schweizerischen Gesellschaft für Intensivmedizin (SGI) zur Äquivalenz-Anerkennung ausländischer Weiterbildungen in Intensivpflege

Antragsteller/in: \_\_\_\_\_

<b>Arbeitsprozess 1 Intensivpflegeprozess</b>	Erreicht	Nicht erreicht
<b>Kompetenz 1.1: Patientenaufnahme, -übernahme und Situationsanalyse</b> - Übernimmt die Patientinnen und Patienten. Analysiert den Krankheits- und Gesundheitszustand unter Anwendung verschiedener strukturierter und evidenzbasierter Pflegeassessment-Methoden. Informiert sich über die ärztlichen Verordnungen		
<b>Kompetenz 1.2: Pflegerische Interventionen in der Intensivpflege</b> - Führt pflegerisch-therapeutische Handlungen selbständig und in Zusammenarbeit mit einem intra- und interprofessionellen Team durch, um ein bestmögliches Ergebnis für die Patientin / den Patienten zu erzielen. Wendet dabei intensivpflegerische und technische Hilfsmittel an		
<b>Kompetenz 1.3: Medizin-technische Überwachung und Therapien</b> - Setzt in Delegation und in Zusammenarbeit mit der Fachärztin / dem Facharzt Intensivmedizin komplexe, mit hohem Risiko verbundene medizin-technische Therapien und Geräte gezielt ein. Berücksichtigt beim Einsatz der medizintechnischen Therapien und Geräten die Patientensituation. Gewährleistet die Einsatzbereitschaft der Geräte (Prüfung, Gerätecheck, usw.)		
<b>Kompetenz 1.4: Pharmakologische Therapien</b> - Setzt komplexe pharmakologische Therapien in kritischen, akuten und / oder lebensbedrohlichen Situationen gemäss den ärztlichen Verordnungen ein		
<b>Kompetenz 1.5: Patiententransporte</b> - Beteiligt sich aktiv an komplexen, für die Patientinnen / Patienten mit hohem Risiko verbundenen Transporte zu diagnostischen Untersuchungen, zu therapeutischen Eingriffen, sowie an Notfalltransporten		
<b>Kompetenz 1.6: Kommunikation und Beziehung zu den Patienten und deren Angehörigen</b> - Begleitet und unterstützt Patientinnen / Patienten und deren Angehörige in Krisensituationen. Gestaltet bewusst eine begleitende, unterstützende Beziehung zu den Patientinnen / Patienten und deren Angehörigen und führt eine professionelle Kommunikation. Wendet dabei Konzepte der interpersonellen Kommunikation an		

<sup>1</sup> Um die Anerkennung zu erreichen, sind die Kompetenzen analog zum Rahmenlehrplan NDS HF IP von 2009/ Revision 2012 zu beurteilen (vgl. <http://www.odasante.ch/Nachdiplomstudium.html>).

<b>Arbeitsprozess 2</b> <b>Kooperation und Koordination in der intra- und interprofessionellen Organisation</b>	Erreicht	Nicht erreicht
<b>Kompetenz 2.1: Intra- und interprofessionelle Kooperation und Koordination</b> - Erfasst die unterschiedlichen Rollen der an der Patientenbehandlung beteiligten Personen. Respektiert deren entsprechenden Rechte und Pflichten. Koordiniert in Zusammenarbeit mit dem ärztlichen Dienst die Ressourcen des interprofessionellen Teams. Kooperiert im intra- und interprofessionellen Team		
<b>Kompetenz 2.2: Qualitäts- und Risikomanagement</b> - Verhält sich aktiv und eigenverantwortlich im Sinne des Qualitätsmanagements und der nachhaltigen Nutzung der Ressourcen. Reagiert beim Auftreten von kritischen Ereignissen oder Fehlern adäquat		
<b>Kompetenz 2.3: Pflegedokumentation und -administration</b> - Ist unter Berücksichtigung des Datenschutzes verantwortlich für die Datenerhebung und den Datenfluss im intra- und interprofessionellen Team. Berücksichtigt die administrativen Abläufe in der Organisation und übernimmt delegierte Aufgaben selbstständig		
<b>Kompetenz 2.4: Ausbilden und Anleiten</b> - Übernimmt im intra- und interprofessionellen Team Ausbildungs- und Leitungsaufgaben von Studierenden und neuen Mitarbeitenden. Nimmt eine Vorbildfunktion ein		

<b>Arbeitsprozess 3</b> <b>Selbstmanagement</b>	Erreicht	Nicht erreicht
<b>Kompetenz 3.1: Selbstsorge</b> - Verfügt über Strategien, um mit psychischen und physischen Belastungen sowie Verletzungen jeglicher Art umzugehen. Schützt und erhält die eigene Gesundheit. Hält unter Anwendung von Standards das Risiko von Verletzungen, die Übertragung von Krankheiten und die Kontamination mit gefährlichen Stoffen oder deren Auswirkungen so gering wie möglich		
<b>Kompetenz 3.2: Persönliche Entwicklung</b> - Erkennt Anforderungen und Veränderungen der beruflichen Praxis und stellt den eigenen Entwicklungsbedarf fest. Bildet sich systematisch weiter		
<b>Kompetenz 3.3: Kommunikation und Gruppendynamik</b> - Stellt sich auf verschiedenste Kommunikationspartner und -partnerinnen ein, unabhängig von Geschlecht, soziokultureller Herkunft, religiösem und sozioökonomischem Hintergrund. Setzt geeignete Kommunikationstechniken und -modelle ein. Übermittelt auch unter Zeitdruck präzise einen komplexen Sachverhalt in der Fachsprache. Ordnet Missverständnisse und Spannungen gruppenspezifischer Phänomene richtig zu		
<b>Kompetenz 3.4: Berufsethik und Recht</b> - Übernimmt auf der Basis ethischer Grundsätze die Verantwortung für das berufliche Handeln. Bezieht sich dabei auf entsprechende normative Pflegerichtlinien, bereichsspezifische ethische Prinzipien und gesetzliche Bestimmungen. Beteiligt sich aktiv und in enger Zusammenarbeit mit dem intra- und interprofessionellen Team an ethischen Diskussionen und Entscheidungen		

<b>Arbeitsprozess 4 Wissensmanagement und Berufsentwicklung</b>	Erreicht	Nicht erreicht
<b>Kompetenz 4.1: Evidenzbasiertes Handeln</b> - Erkennt die Notwendigkeit des evidenzbasierten Handelns in der Pflegepraxis. Beteiligt sich an der Umsetzung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Erfahrungen der Praxis (evidence-based practice) in den Berufsalltag		
<b>Kompetenz 4.2: Berufsentwicklung</b> - Setzt sich für einen attraktiven Beruf und ein positives Image sowohl innerhalb als auch ausserhalb der Berufsgruppe ein. Trägt aktiv zur Entwicklung der Pflegequalität bei. Beteiligt sich an Forschungsarbeiten und -projekten im Fachgebiet		

**Kriterien zur Erfüllung des Kompetenznachweises:**

Der Kompetenznachweis ist erreicht, wenn die Kompetenzen nach RLP NDS HF IP erreicht sind. Es darf pro Arbeitsprozess maximal eine Kompetenz nicht erreicht sein, wobei die Kompetenzen 1.1. und 1.2 erreicht werden müssen (12 von 16 Kompetenzen entsprechen 75%).

**Gesamteindruck des Antragstellers** (zwingend durch die Leitung Pflege IPS auszufüllen)

**Ort und Datum**

**Unterschriften/Stempel<sup>2</sup>:**

- **Leitung Pflege Intensivstation:**

- **Ärztliche/r Leiter/in Intensivstation:**

<sup>2</sup> Diese Personen attestieren durch ihre Unterschrift und ihren Stempel, dass der Antragsteller die oben stehenden Kompetenzen besitzt